

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bedburg-Hau

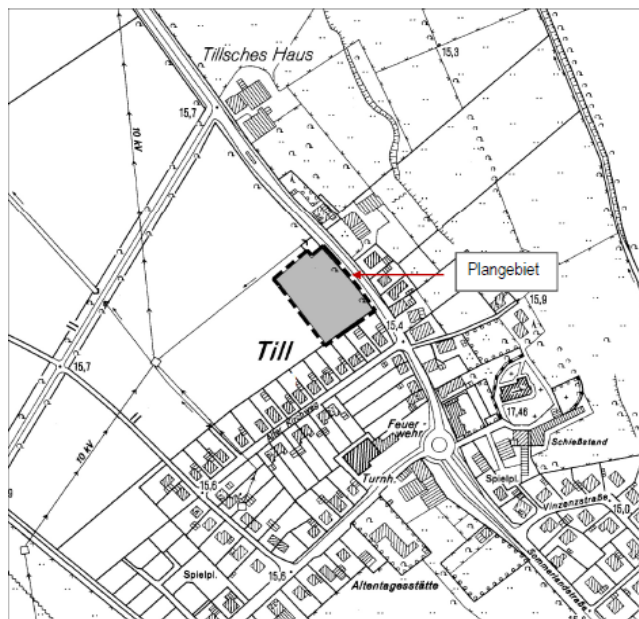
Über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Till-Moyland Nr. 10 – An der Sommerlandstraße -

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Till-Moyland Nr. 10 – An der Sommerlandstraße - wurde nach Delegation durch den Rat gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW) vom Hauptausschuss der Gemeinde Bedburg-Hau am 07.05.2020 gemäß § 10 BauGB gefasst.

Der Änderungsbereich betrifft das Grundstück in der Gemarkung Till-Moyland Flur 17 Flurstück 137 tlw. und erstreckt sich über ca. 4.500 qm.

Bereich des Plangebietes:



Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von sechs Baugrundstücken zur Errichtung je eines Einfamilienhauses in der Ortschaft Till-Moyland.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen wird vom Tage der Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Bedburg-Hau, Rathausplatz 1, Zimmer 68, 47551 Bedburg-Hau, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der rechtswirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB wird zudem in das Internet (www.bedburg-hau.de>Bauen&Wohnen>Bauberatung und Bauleitplanung) eingestellt und im zentralen Internetportal des Landes <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.

Mit dem Bebauungsplan wird eine Wohnbebauung auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche ermöglicht.

Hinweis:

1. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nrn. 1 bis 4 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bedburg-Hau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB). Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

3. Rechtsfolgen der Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bedburg-Hau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss des Hauptausschusses (delegiert gem. § 60 Abs. 1 GO NRW) vom 07.05.2020, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung erlangt der Bebauungsplan Till-Moyland Nr. 10 – An der Sommerlandstraße – Rechtskraft.

Bedburg-Hau, den 09.06.2020

Gemeinde Bedburg-Hau
In Vertretung
gez. Henseler